

Für den Bereich des DMV erstellte deutsche Fassung der „regulations for the homologation of balls used for minigolf“ (Abschnitt 3.4. des WMF-Regelwerkes).

Allgemeines

Um gleiche Spielbedingungen zu erhalten und Wettbewerbsvorteile zu vermeiden, wurde die Einführung der folgenden Homologationsbestimmungen erforderlich.

1. Anwendung und Material

- (1) Bei Wettkämpfen unter der Hoheit der WMF und seiner Aktivmitglieder (Nationalverbände, Vereine, Sportinstitutionen) dürfen nur Bälle verwendet werden, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der WMF homologiert sind.
- (2) Einmal homologierte Bälle dürfen verwendet werden, so lange sie gebrauchsfähig sind (bezüglich der Regeln) und, im Falle von Golfbällen, der Zulassungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die für den Minigolfsport produziert wurden. Golfbälle dürfen nur verwendet werden, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind.

2. Vereinbarung zwischen Produzent/Vertreiber und der WMF

- (1) Die Homologation von Bällen basiert auf diesen Bestimmungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit einem Produzenten oder einem Vertreiber der Bälle (Vertragspartner).
- (2) Die Vereinbarung basiert auf einer Pauschalzahlung zuzüglich einer variablen Zahlung abhängig vom Vertragspartner. Die Vereinbarungen werden periodisch erneuert und nach Bedarf angepasst.

3. Erlaubte Bälle

- (1) Bis zum 30.09.2006 erschienene Bälle
Bälle, die bis zum 30.09.2006 auf den Markt gebracht wurden („alte Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei Turnieren verwendet werden, außer wenn sie nicht den technischen Bedingungen der WMF entsprechen.
- (2) Ab dem 01.10.2006 erschienene Bälle
Bälle, die ab dem 01.10.2006 auf den Markt gebracht wurden („neue Bälle“) dürfen ohne Einschränkungen bei den Turnieren verwendet werden, wenn
 - sie den technischen Bedingungen der WMF entsprechen, und
 - sie in einer offiziellen Liste zugelassener Bälle enthalten sind.
- (3) Golfbälle
 1. Auf Golfbälle ist die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 nicht anwendbar.
 2. Der Zulassungszeitraum für Golfbälle beträgt drei Jahre (auf dem Golfball aufgedrucktes Jahr zuzüglich zwei Jahre). Die Gültigkeit läuft am 31.12. des letzten Jahres ab.

4. Registrierung neuer Bälle

- (1) Der Vertragspartner lässt neue Bälle mit exakten Details der Handelsbezeichnung und einschließlich der technischen Daten (Größe, Härte, Sprunghöhe) registrieren.
- (2) Der Registrierungsvorgang obliegt dem für die Auflistung der Bälle verantwortlichen WMF-Vertreter. Die Registrierung erfolgt z.B. durch Übermittlung der Daten an eine Online-Datenbank oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments (Excel-Datei o.ä.).
- (3) Soweit in der geltenden Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der WMF festgelegt, soll ein Muster jedes Balles kostenfrei an eine von der WMF genannte Adresse geschickt werden.

5. Überprüfung innerhalb der WMF und ihrer Mitglieder

- (1) Vertreter der WMF und ihrer Aktivmitglieder, insbesondere Mitglieder der Schiedsrichter-Gremien, haben sicherzustellen, dass nur erlaubte oder homologierte Bälle gespielt werden.
- (2) Aktivmitglieder, die nicht am Homologationssystem teilnehmen oder die Übereinstimmung mit den Homologationsbestimmungen bei ihren nationalen Turnieren nicht aktiv herbeiführen, erhalten keine Förderung aus den Homologations- oder Sponsoreinnahmen der WMF.

6. Information über Homologationsgebühren und deren Verteilung

- (1) Das Exekutiv-Komitee informiert die Aktivmitglieder über die Einnahmen aus der Ballhomologation.
- (2) Das Exekutiv-Komitee hat beschlossen, die von den Vertragspartnern eingenommenen Gebühren wie folgt zu verteilen:

30 %	verbleiben bei der WMF
25 %	werden zu gleichen Teilen an die Mitglieder überwiesen
25 %	werden gemäß der Mitgliederstatistik (Lizenzspieler) an die Mitglieder überwiesen
20 %	werden für Projekte der Mitglieder reserviert

7. Befugnisse

Das Exekutiv-Komitee der WMF kann Anpassungen an diesen Homologationsbestimmungen vornehmen.

8. Abschließende Bestimmungen

Diese Homologationsbestimmungen wurden von der Delegierten-Konferenz in Papendal (NED) am 22.08.1999 beschlossen. Sie sind am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Inzwischen wurden diese Bestimmungen vom Exekutiv-Komitee am 19.08.2006, 11.05.2008 und 29.03.2009 angepasst.

Anhang:

Liste der zugelassenen und nicht zugelassenen Firmen und Minigolfbälle (wird regelmäßig vom WMF-Generalsekretariat fortgeschrieben)

Letzte Aktualisierung: 01.01.2010

A. Alle Bälle generell zugelassen

Firma	Marken
3D Minigolf Handels GmbH & Co KG AUT-Gumpoldskirchen	3D, Fun-Sports Untermarken: Birdie, Ball of Fame, Filzgolf, Loopy, Noppel, Top Secret
Sport Reisinger GER-Lappersdorf	by R, Original Reisinger, B&R
SV Golf s.r.o. CZE-Olomouc	SV Golf, Nifo
Game 'N' Fun KG, N. Ruff GER-Ravensburg	Ravensburg, Ruff, Game 'N' Fun
Gebetshammer Michael und Mitges. GnbR AUT-Salzburg	M&G, It's a Maier

B. Firmen ohne Interesse an der Produktion von Bällen, die für Wettkämpfe zugelassen sind

Firma	Marken
DuroTex Kunststofftechnik / Thomas Gerlach GER-Norath	alle Marken, insbesondere BATEX
Harry Rothe Bahnengolf Sportartikel GER-Herford	alle Marken, insbesondere Deutschmann, B&P, Beck & Meth, Bago
Kiesow GER-Lübeck	alle Marken, insbesondere Kiesow

C. Bälle aller anderen Firmen sind nicht zugelassen oder nur teilweise zugelassen

Um zu prüfen, ob ein Ball gelistet ist, ist die offizielle Ballliste erhältlich unter: www.minigolfsport.com/approvedballs.php